

Prüfung der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule

Es soll geklärt werden, ob der örtliche Jugendhilfeträger eine Zuständigkeitskompetenz besitzt für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule.

1. Gesetzliche Grundlage der Offenen Ganztagschule

Das Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in seiner Fassung vom 01.01.2011 sieht in § 9 III die Möglichkeit vor, dass der Schulträger unter anderem mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine Zusammenarbeit vereinbaren kann, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können gem. § 5 I KiBiz¹ auf diese Weise ihrer Verpflichtung aus § 24 SGB VIII nachkommen, für Kinder im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Offene Ganztagschule als Einrichtung des Schulträgers nimmt folglich mitunter auch eine Aufgabe des Jugendhilfeträgers wahr. In der Altersgruppe der Grundschul Kinder hat die Offene Ganztagschule insoweit maßgeblich die Funktion der bisherigen Horte übernommen.²

2. Zuständigkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen

§ 9 III SchulG NRW verweist auch für die Erhebung von Elternbeiträgen auf § 10 V GTK, der ersetzt wurde durch § 5 II KiBiz³. Demnach können „der Schulträger oder das Jugendamt“ Beiträge von den Eltern erheben. Diese Formulierung löst den Kompetenzkonflikt ebenso wenig wie der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung⁴, der zu Elternbeiträgen unter 8.2 wörtlich ausführt: „In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Er kann dies auf Dritte übertragen.“ Bei der Frage, ob dem Jugendhilfeträger eine Kompetenz zur Erhebung von Elternbeiträgen zukommt, muss folglich differenziert werden zwischen den verschiedenen Trägermodellen:

a) Situation bei freien Trägern, aber Beitragserhebung durch die Kommune

In der Praxis haben im Kreis Borken zwar alle Städte und Gemeinden die Trägerschaft für die Offene Ganztagschule auf einen freien Träger übertragen, nehmen aber für diesen Träger das gesamte Beitragsverfahren wahr. Das hat den Vorteil, dass die Kommune öffentlich-rechtlich und somit durch Verwaltungsakt handeln kann, aus dem unmittelbar vollstreckt werden kann.⁵ Dies begegnet jedoch keinen Bedenken, weil die Kommune als

¹ § 5 I KiBiz ist insoweit inhaltsgleich mit dem alten § 10 V 1 GTK.

² Göppert/Leßmann, Kommentar zum Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 5, Rn. 1.

³ Auch insoweit sind § 5 II KiBiz und § 10 V 3 GTK inhaltsgleich.

⁴ Runderlass vom 23.12.2011 (ABl. NRW. 1/11 S. 38).

⁵ Münder/Schindler, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 90, Rn. 6.

Schulträger gem. § 5 II KiBiz ausdrücklich zur Beitragserhebung berechtigt ist. Auch stellt sich eine solche Aufteilung, die vertraglich zwischen dem freien Träger und der Kommune vereinbart wird, nicht als rechtsmissbräuchlich dar. Denn die freien Träger sollen insbesondere aufgrund ihrer Erfahrungen in der konzeptionellen und pädagogischen Arbeit für die Offene Ganztagschule gewonnen werden.⁶ Weitergehende, etwa finanzielle Vorteile hat eine Kommune durch die Übertragung der Trägerschaft auf einen freien Träger nicht. Vielmehr liegt regelmäßig eine vertragliche Vereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger dergestalt vor, dass eine Defizitabdeckung durch die Kommune stattfindet. Damit liegt die finanzielle Last der Offenen Ganztagschule wieder vollständig bei der Kommune, so dass für einen Zuständigkeitskonflikt über die Erhebung der Elternbeiträge die gleichen Argumente gelten, wie bei einer direkten kommunalen Trägerschaft (s. 2 c)).

Bezüglich der Zuständigkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen dürfte auch in dieser Konstellation die Befugnis beim Träger der Einrichtung und damit bei der **Kommune als Schulträger** liegen, wenn Schul- und öffentlicher Jugendhilfeträger nicht identisch sind (wie bei kreisangehörigen Gemeinden innerhalb eines Kreisjugendamtes).⁷

Dafür spricht, dass die Angebote der Offenen Ganztagschule im ersten Runderlass zum KiBiz noch als eine „schulische Veranstaltung“ bezeichnet wurden und somit keine Leistung des Kreisjugendamtes darstellen.⁸ Eine Offene Ganztagschule wird zudem durch Beschluss des Schulträgers eingerichtet⁹, so dass das Kreisjugendamt schon nicht das „Ob“ der Leistungserbringung durch eine Offene Ganztagschule steuern kann. Vielmehr nimmt das Kreisjugendamt als örtlicher Jugendhilfeträger auch inhaltlich nur als zu beteiligender Kooperationspartner Einfluss, da die Angebote der Organisationsstruktur der Schule und der Einrichtungsautonomie des Schulträgers unterliegen.¹⁰ Selbst das in § 1 I 2 KiBiz enthaltene Kooperationsgebot ermöglicht keinen beliebigen Datenaustausch zwischen Schul- und örtlichem Jugendhilfeträger¹¹, so dass selbst für die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung eigene Vereinbarungen getroffen werden müssen. Außerdem unterstützt auch die Gesetzesbegründung zum KiBiz diese Einschätzung, die bezüglich § 5 II KiBiz ausschließlich von einer Finanzierungsregelung für die Kommune ausgeht, die

⁶ Landtagsdrucksache 14/4410, S. 42 f.; Grothues, Träger der offenen Ganztagsangebote im Primarbereich in NRW, aus der Reihe „Der GanzTag in NRW“, Band 14, S. 17.

⁷ Göppert/Leßmann, Kommentar zum Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 5, Rn. 4.

⁸ Ziffer 2.7 des Runderlasses zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich; Göppert/Leßmann, Kommentar zum Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 5, Rn. 2.; die Änderung der Formulierung im neuen Runderlass, worin von „außerunterrichtlichen Angeboten“ die Rede ist, erfolgte wohl nur aus Klarstellungsgründen bezüglich Fahrtkostenübernahmen etc.

⁹ Siehe § 9 III 3 SchulG NRW und Ziffer 4.3 des Runderlasses vom 23.12.2011 (ABl. NRW. 1/11 S. 38).

¹⁰ Göppert/Leßmann, Kommentar zum Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 5, Rn. 2.

¹¹ Landtagsdrucksache 14/4410, S. 42 f.

auch die finanziellen Lasten der Offenen Ganztagschule zu tragen hat.¹² Von dieser finanziellen Lastenverteilung geht auch der Runderlass¹³ bezüglich Zuwendungen für die Durchführung der Offenen Ganztagschulen aus, wenn er unter 3. als Zuwendungsempfänger für Landeszuschüsse die „Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen“ auflistet. In diesem Zusammenhang kommt auch das Recht der kommunalen Selbstverwaltung deutlich zum Tragen, denn es liegt in der Organisationshoheit der Städte und Gemeinden die Offene Ganztagschule personell und sachlich auszustatten, so dass unterschiedliche Angebote in den Kommunen entstehen, die somit auch unterschiedlich hohe Elternbeiträge erfordern. Zu beachten ist, dass auch bei kommunalen Einrichtungen ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis bestehen kann, weil der Kommune insoweit ein Wahlrecht zukommt.¹⁴ Letztlich bestätigt auch ein Vergleich mit den Kindertageseinrichtungen das hier gefundene Ergebnis. Für Kindertageseinrichtungen bestimmt nämlich § 23 I KiBiz ausdrücklich die Zuständigkeit der Jugendämter für die Erhebung der Elternbeiträge.¹⁵ Aus dem Wortlaut und der Stellung des § 23 I KiBiz im Gesetz sowie einer fehlenden Verweisung auf § 23 I KiBiz für Offene Ganztagschulen ergibt sich im Umkehrschluss, dass im Fall von Offene Ganztagschulen dem Schulträger diese Kompetenz zustehen soll.

Diese Regelungen und Argumente zeigen folglich, dass die Formulierung in § 5 II KiBiz lediglich etwas unpräzise geraten ist und eher nur den Fall regelt, dass Schul- und Jugendhilfeträger identisch sind. **Bei einem Auseinanderfallen der Träger kann die Befugnis zur Erhebung von Elternbeiträgen somit nur dem Schulträger zustehen.** Andere landesrechtliche Gesetze, wie § 13 I KitaG RhPf, weisen insoweit einen eindeutigeren Wortlaut auf, wonach dem Träger der Einrichtung die Beitragserhebungskompetenz zukommt.¹⁶ Dies muss nach Sinn und Zweck des § 5 II KiBiz auch in NRW gelten, so dass auch im Falle kommunaler Trägerschaft dem Kreisjugendamt keine Kompetenz zur Erhebung von Elternbeiträgen zusteht.

Die nachstehenden Varianten b) und c) sind im Kreisjugendamtsbezirk Borken nicht vorhanden:

- b) Situation bei vollständiger Autonomie des freien Trägers***
- c) Situation bei eigener Trägerschaft der OGS durch die Städte und Gemeinden***

¹² Landtagsdrucksache 14/4410, S. 43.

¹³ Runderlass 11-02 Nr. 19 vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43).

¹⁴ Mrozynski, Kommentar zum SGB VIII, § 90, Rn. 1.

¹⁵ Göppert/Leßmann, Kommentar zum Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 23, Rn. 1.

¹⁶ OVG Koblenz, Beschluss vom 16.05.2000 (12 A 11586/99), ZfJ, 2000, S. 433.

3. Fazit

- Folglich besteht keine Zuständigkeit des Kreisjugendamtes als örtlicher Jugendhilfeträger für die Erhebung der Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule, unabhängig davon in welcher Trägerschaft die Offene Ganztagschule betrieben wird.
- Eine solche Zuständigkeit könnte nur auf vertraglichem Wege mit den Schulträgern vereinbart werden, um zu einer Verwaltungsvereinfachung zu gelangen. Hierzu wären jedoch zunächst eine Anpassung der Beitragshöhen und damit auch eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen vor Ort erforderlich. Letztlich müsste auch eine Kostenausgleichsregelung (Verwaltungskostenerstattung) gefunden werden.
- Im Gebiet des Kreises Borken betreiben alle Städte und Gemeinden Offene Ganztagschulen in freier Trägerschaft bzw. in der Trägerschaft von Fördervereinen (Modell 2.a)), wobei zum Teil die Beitragserhebung von der Gemeinde wahrgenommen wird. In vielen Kommunen wurde zudem ein Beitragserlass durch eine Beitragsfreistellung (beispielsweise in Anlehnung an die Regelungen in der Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege bei einem Einkommen unter 18.000 € jährlich) bereits in die Beitragstabellen eingepflegt.
- Um das Ziel, Kinder aus einkommensschwachen Familien nicht aus finanziellen Gründen von einer Teilnahme an der Offenen Ganztagschule auszuschließen, zu erreichen, kann verstärkt auf die Möglichkeit des Beitragserlasses durch die Städte/Gemeinden als Schulträger und ggfls. ergänzend darüber hinaus auf eine Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger hingewiesen werden. Für den letzteren Fall müsste das Kreisjugendamt einen eigenen Kriterienkatalog für die Behandlung von Übernahmeanträgen erarbeiten.

*Kurzfassung des gutachterlichen Vermerks,
erstellt durch die Rechtsreferendarin Rebecca Pier*